

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3972

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

18.11.2024

Stellungnahmen zum Gesetzentwurf zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland

Sehr geehrter Herr Harms,

auf der 73. Sitzung des Finanzausschusses am 7. November 2024 hatten Sie unter TOP 4 gebeten, dem Finanzausschuss die o.g. Stellungnahmen zu übersenden. In der Anlage übersende ich die gewünschten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Rabe

Anlagen

Stellungnahme Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Stellungnahme Landesrechnungshof

Stellungnahme Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V.

Stellungnahme Spielbank SH GmbH

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2024)



Städtetag Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Frau Meike Schwarzloh
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Per Email: meike.schwarzloh@fimi.landsh.de

Unser Zeichen: 32.34.20 kr-st
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 02.09.2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spielbankengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glückspielwesens in Deutschland

Sehr geehrte Frau Schwarzloh,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum obigen Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Gegen den o. g. Entwurf bestehen aus Sicht der Kommunalen Landesverbände Schleswig-Holstein keine Bedenken. Änderungen oder Hinweise haben wir nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen


Claudia Zempel
Dezernentin



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Herrn Staatssekretär
Dr. Frederik Hogrefe
Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Per E-Mail:
frederik.hogrefe@im.landsh.de

Frau Staatssekretärin
Dr. Silke Torp
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

silke.torp@fimi.landsh.de

nachrichtlich:
meike.schwarzloh@fimi.landsh.de

Ihr Schreiben vom
09.08.2024

Unser Zeichen
LRH 302

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8979

Datum
26.08.2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,
sehr geehrter Herr Staatssekretär,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den oben genannten Gesetzentwürfen danken wir Ihnen.

Mit den Änderungen in Artikel 2 kann aus Sicht des Landesrechnungshofs den beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission fristgerecht entsprochen werden.

Der Landesrechnungshof weist darüber hinaus darauf hin, dass die in Artikel 1 vorgesehene Änderung von § 2 Abs. 2 des Spielbankgesetzes eine Betriebspflicht des Konzessionsinhabers an den in der Rechtsverordnung genannten Standorten vorsieht. Hierzu ist anzumerken, dass in der Spielbankverordnung derzeit keine Standorte genannt und vorgegeben werden. Welche Standorte künftig mit einer Betriebspflicht versehen werden sollen, ist dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen. Eine entsprechende Festlegung ist noch zu treffen. Zu bedenken ist dabei, dass durch die Vorgabe, auch gegebenenfalls unwirtschaftliche Standorte zu betreiben, das im Koalitionsvertrag genannte Ziel der Privatisierung der schleswig-holsteinischen Spielbanken erschwert werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Christian Albrecht



Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V.
Schreiberweg 10 · 24119 Kronshagen

Dr. Silke Torp
Staatssekretärin im Finanzministerium des Landes SH

Dr. Frederik Hogrefe
Staatssekretär des Ministeriums für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport des Landes SH

Per E-Mail

Schreiberweg 10 24119 Kronshagen
Tel: 04 31 65 73 94 - 40
Fax: 04 31 65 73 94 - 55
www.lssh.de sucht@lssh.de
**Landeskoordination Glücksspielsucht
& Medienabhängigkeit**
Manfred Patzer-Bönig
Tel: 04 31. 65 73 94 – 50
manfred.patzer-boenig@lssh.de

Kronshagen, den 03.09.2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland

Sehr geehrte Frau Dr. Torp,
sehr geehrter Herr Dr. Hogrefe,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Beteiligung am Verfahren einer Gesetzesänderung des Spielbankgesetzes SH und des Ausführungsgesetzes zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in D und ihrer Anfrage nach einer Stellungnahme unsererseits.

Punkt 1: Besteuerung der Spielbanken

Wir freuen uns, über die Möglichkeit auch zu diesem Teil der geplanten Gesetzesnovellierung Stellung zu beziehen und begrüßen die Transparenz in diesem Verfahren.

Jedoch sehen wir uns, als Landesstelle für Suchtfragen SH (LSSH), die sich mit den sozial schädlichen Folgen der Krankheit Sucht beschäftigt, die auf die Gefahren von Nutzungsverhalten, Gebrauch und Konsum von Suchtstoffen hinweisen möchte und die das Wohlbefinden jedes einzelnen betroffenen und suchtgefährdeten Menschen im Blick hat, nicht als die primären Expert*innen zu einer steuerrechtlichen Angelegenheit Stellung zu beziehen.

Gleichwohl sind auch wir als Organisation an Steuergerechtigkeit interessiert. Aus diesem Grund und verstärkt durch die Tatsache, dass dem Land Schleswig-Holstein, so wie allen anderen Bundesländern durch eine Aufhebung der Spielbankverordnung und der Aufhebung des bisherigen Steuerregimes ein erheblicher finanzieller Nachteil entstehen würde, halten wir die Einführung einer Ausgleichsabgabe (nach dem Hamburger Modell) für sinnvoll. Da die Europäische Kommission (KOM) diese Ausgleichsabgabe bereits als europarechtskonform

beurteilt hat und dadurch das Prozessrisiko minimiert wird, ist die Einführung einer Ausgleichsabgabe und die damit verbundene notwendige Änderung des Spielbankgesetzes, gemäß des vorliegenden Entwurfes, nachvollziehbar und eine sinnvolle Lösung.

Punkt 2: Konzessionierung von Spielbanken

Einleitend zu dieser Thematik möchten wir zunächst betonen, dass wir es als Landesstelle für Suchtfragen begrüßen, wenn sich die federführenden Ministerien und Akteur*innen dieses Prozesses der Abwehr spielbankspezifischer Gefahren widmen und die Ziele des Staatsvertrages (§1 GlüStV 2021) erreichen und einhalten möchten.

Jedoch sollte der Spieler*innenschutz, der dort als ein gleichrangiges Ziel angeführt wird, nicht als soziales Feigenblatt benutzt werden um marktwirtschaftliche Entscheidungen zu legitimieren. Vielmehr sollte er stets als unabdingbare Grundlage in glücksspielrechtlichen Veränderungsprozessen dienen.

Wir begrüßen die angestrebte Lösung, durch eine landeseinheitliche Vergabe der Konzession für den Betrieb aller fünf Spielstätten an ein Unternehmen eine Wettbewerbssituation im Bereich der terrestrischen Spielbanken zu vermeiden.

Die momentane Situation auf dem liberalisierten Markt der Sportwettanbieter*innen zeigt, welche Folgen eine Marktöffnung hat. Durch den politisch herbeigeführten Systemwandel vom staatlichen Glücksspielmonopol zum Glücksspiel als Wirtschaftsgut, wurde dieser Bereich der Glücksspielangebote den Marktkräften ausgesetzt. Dies bedeutete eine massive Vergrößerung des Angebots und der Konkurrenz zwischen den Anbietenden und führt(e) durch die Marktmechanismen zu immer attraktiveren Angeboten, zu niedrigen Kosten und zu einer massiv ausgeweiteten Werbung. „Es kommt somit zu einer sehr starken Ausweitung der Angebotswahrnehmung und der Verfügbarkeit von Glücksspielangeboten, was die Suchtgefahren für die Bevölkerung vergrößert“ (vgl. Meyer, Kalke & Hayer, 2018).

Mittlerweile ist im Sport, und dabei vornehmlich beim Fußball eine nicht mehr tragbare Situation entstanden, in der die omnipräsente und teilweise penetrante Werbung für Glücksspielangebote, getarnt als Dachmarkenwerbung, allgegenwärtig ist und dadurch in der Mitte der Gesellschaft angekommen ist. Zum Leidwesen vieler Menschen ist dadurch auch die Glücksspielsucht, mit all ihrem persönlichen Leid und den sozial schädlichen Auswirkungen dort angekommen.

Die Vermeidung einer derartigen Wettbewerbssituation durch eine dementsprechende Gesetzesänderung ist aus unserer Sicht dem Spieler*innenschutz dienlich und zu begrüßen.

Im Gesetzentwurf ist laut Punkt 2 jedoch ein Privatmonopol vorgesehen. Hier wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Konzession auch einem Unternehmen der öffentlichen Hand erteilt werden kann.

Wir plädieren, die Konzession für die Spielbanken in Schleswig-Holstein nicht an ein anderes Unternehmen zu vergeben. Vielmehr wünschen wir uns die Erlaubnis und die damit verbundenen Betriebserlaubnisse der Spielbank SH GmbH zu erteilen.

Die Spielbank Schleswig-Holstein GmbH bzw. ihre einzelnen Spielstätten sind von der Landesstelle für Suchtfragen SH zuletzt 2022 nach dem „Responsible Gaming“ Prozess in Sachen Spieler*innenschutz und Kinder- und Jugendschutz erfolgreich zertifiziert worden. Wir beobachten seit Jahren, dass sich die Spielbank SH GmbH bemüht, ihren gesetzlichen Verpflichtungen in o.g. Bereichen nachzukommen.

Sehr wohl ist uns bewusst, dass sich alle Anbietenden von Glücksspielen in einem unauflösbaren Zielkonflikt befinden. Sie stehen im Spannungsfeld zwischen der gesetzlichen Vorgabe des Spieler*innenschutzes und den weiteren Zielen des Staatsvertrages, und ihrer wirtschaftsimmanenten Verpflichtung den Wert ihres Unternehmen zu steigern und Bruttospielerträge zu erzielen. Dies gilt auch für die Spielbanken in SH.

Durch die Tatsache, dass die GWB und damit das Land Schleswig-Holstein die einzige Gesellschafterin der Spielbank ist, scheint dieser Zielkonflikt nicht so stark ausgeprägt zu sein wie bei einem rein privatwirtschaftlichen Unternehmen. Des Weiteren dient es dem öffentlichen und subjektiven Vertrauen in die Spielbank, wenn sich Konzessionsgeber*in und Konzessionsnehmer*in quasi in einem Haus befinden. Die Einhaltung aller erlaubnisrechtlicher Vorgaben ist dadurch wahrscheinlicher.

Die Zusammenarbeit der Spielbank SH GmbH mit der Landesstelle für Suchtfragen SH funktioniert und ist von gegenseitigem Respekt und einer wertschätzenden Haltung geprägt. So werden bereits seit Jahren alle Mitarbeitenden der Spielbanken von der LSSH in Prävention von Glücksspielsucht geschult, das Sozialkonzept der Spielbank SH GmbH gemeinsam erarbeitet und Präventionsmaterialien vorgehalten und stets erneuert.

All dies sind Bestrebungen und Kooperationen, die wir von privaten Anbieter*innen nicht erleben. Wir hoffen, dass die nötige Entscheidung über die Konzessionserteilung 2026 über die wirtschaftlichen Interessen hinausgeht und auch in diesem Prozess alle weiteren Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrags 2021 Beachtung finden.

Wir bezweifeln stark, dass sich private Anbieter*innen freiwillig und in geeignetem Maß am Spieler*innenschutz orientieren und ihre Angebote dementsprechend gestalten.

Punkt 3: Online-Casinos

Unverständlich ist für uns die unterschiedliche Herangehensweise und die Gesetzgebung im Bereich der Online-Casinos im Vergleich zu den terrestrischen Casinos. Hier sollen die fünf Konzessionen für den Betrieb von Online-Casinos an vier bzw. fünf unterschiedliche Unternehmen vergeben werden. Wieso nimmt der Gesetzgeber in diesem Falle eine Wettbewerbssituation in Kauf? Die oben dargelegten Begründungen für eine Vermeidung einer solchen Konkurrenzsituation gelten doch gleichermaßen für den Onlinebereich. Die Gefährdung, die von einer derartigen Spielform ausgeht, ist sogar als höher einzuschätzen. (vgl. Hayer, Girndt & Kalke 2019). Das Land Bayern hat dementsprechend nur eine Konzession an ein Unternehmen der öffentlichen Hand vergeben. Wünschenswert wäre es, wenn Schleswig-Holstein ebenso verfahren würde.

Auch wenn in dem vorliegenden Gesetzentwurf und explizit bei der Änderung des §17 Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021 AG SH lediglich eine Veränderung des Wortlautes (Konzessionsinhaber vs.

Spielbank) vorgenommen wird, wünschen wir uns in diesem Punkt mehr Transparenz und fordern die Politik auf, klar zu benennen, warum hier unterschiedlich gehandhabt wird.

Unklar ist auch auf welcher gesetzlichen Grundlage dieser §17 im Ausführungsgesetz SH fußt. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird auf §22c des GlüStV 2021 hingewiesen. Dort heißt es jedoch lediglich, dass die Länder eine bis zu, im Falle Schleswig-Holsteins, fünf Konzessionen für Online-Casinos vergeben dürfen. Von einer 4+1 Regelung, wie im Ausführungsgesetz beschrieben, wird nicht gesprochen.

Die Gefahr die durch die geplante Gesetzesänderung entsteht, ist, dass ein privater Anbieter, der durch das Vergabeverfahren 2026 alleiniger Inhaber der terrestrischen Erlaubnisse werden kann und dadurch ebenfalls eine Konzession für Online-Casinos erhält, möglicherweise im Zuge des Ausschreibungsverfahrens für Online-Casino-Konzessionen ebenfalls eine derartige Erlaubnis erhält und somit zwei von fünf Lizenzen erhält. Dies stellt einen Wettbewerbsvorteil für einen Anbietenden dar, der durch die geplante Gesetzesänderung eigentlich vermieden werden sollte. Wir bitten, diesen Punkt noch einmal zu bedenken und neu zu diskutieren.

Kritik:

An dieser Stelle möchten wir noch einmal über das von Ihnen angeführte Wort der „Kanalisation“ sprechen. Wir werden nicht müde zu betonen, dass es sich bei diesem Wort um ein rein politisches und wirtschaftspolitisches Konstrukt handelt, das keiner spielpädagogischen oder sozial- bzw. gesundheitswissenschaftlichen Prüfung standhält. Vielmehr handelt es sich hierbei um ein Vehikel, das benutzt wird um damit weitere Marktöffnungen zu rechtfertigen. Es wäre wünschenswert, dieses Konstrukt als nicht haltbar anzuerkennen und zukünftig nicht mehr als Argument heranzuführen.

Ferner wird im Gesetzentwurf von einer „natürlichen Spieleidenschaft“ gesprochen. Auch wenn hier offensichtlich der Versuch unternommen worden ist, das Wort „Spieltrieb“ nicht zu benutzen, hat es doch den gleichen, falschen Hintergrund.

Der natürliche Spieltrieb des Menschen, wenn man ihn so bezeichnen möchte, wird lediglich durch ein zweckfreies Spiel befriedigt, also Spielen, die keinen weiteren Zweck außerhalb des Spielens besitzen.

Das Glücksspiel an sich ist ein zweckgebundenes Spiel, das seinen Sinn nur außerhalb des Spieles herleitet. (Aussicht auf Gewinn, Nervenkitzel, außeralltägliche Erfahrung etc.) Hier wird in der Wissenschaft von einer „Sekundärmotivation“ gesprochen. (vgl. Buytendijk 1933, Huizinga 1963, Warwitz 2021).

Das Motiv für die Teilnahme am Glücksspiel ist nicht der „natürliche Spieltrieb“, sondern die dem Glücksspiel immanenten Mechanismen.

Mit freundlichen Grüßen:

Björn Malchow
(Geschäftsführung LSSH)

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'B. Malchow'.

Manfred Patzer-Bönig
(Landeskoordination Glücksspielsucht & Medienabhängigkeit)

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Patzer-Bönig'.

Literatur:

F. J. J. Buytendijk: Wesen und Sinn des Spiels. Berlin 1933

Hayer, T., Girndt, L. & Kalke, J. (2019). Das Gefährdungspotenzial von Online-Glücksspielen: Eine systematische Literaturanalyse. Bremen: Universität Bremen.

Johan Huizinga: Homo ludens. Vom Ursprung der Kultur im Spiel. 6. Auflage Hamburg 1963.

Meyer, G.; Kalke, J. & Hayer, T. (2018). The impact of supply reduction on the prevalence of gambling participation and disordered gambling behavior: a systematic review. Sucht, 64 (5-6), 283-293.

Siegbert A. Warwitz, Anita Rudolf: Vom Sinn des Spielens. Reflexionen und Spielideen. 5. Auflage, Baltmannsweiler 2021

Spielbank SH GmbH | Martensdamm 4 | 24103 Kiel

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Stabstelle Koordinierung - VI KSt 2
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Betreff: Beteiligungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland

Sehr geehrte Frau Dr. Torp,
Sehr geehrter Herr Dr. Frederik Hogrefe,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens.

Im Folgenden nehme ich wie folgt Stellung.

Zu Artikel 1:

Die unter Artikel 1 gefassten Änderungen des Spielbankgesetzes (SpielbG) im Hinblick auf die Neuregelung des Konzessionsvergabeverfahrens begrüße ich sehr. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass nunmehr ein In-House-Verfahren gem. § 3a Abs. 1 SpielbG i.V.m. § 108 Abs. 1 u. 8 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) möglich sein wird, erhoffe ich mir für die Spielbank SH GmbH als öffentlich-rechtliches Unternehmen des Landes Schleswig-Holstein eine entsprechende Durchführung dieses Verfahrens.

Zu Artikel 2:

Hinsichtlich der unter Artikel 2 gefassten Änderungspunkte weise ich auf einen fehlenden Regelungsinhalt zur Vermeidung eines in der Folge dargestellten, nicht tragbaren Zustandes hin.

Gem. § 4 Abs. 1a SpielbG ist die Entrichtung einer Ausgleichsabgabe für den Fall vorgesehen, dass die Steuerlast für die Spielbankunternehmen nach § 5 SpielbG in einem Geschäftsjahr niedriger ausfällt als die neu geregelte fiktive Steuerlast. Da der umgekehrte Fall – die höhere Besteuerung nach § 5 SpielbG im Vergleich zur fiktiven Steuerlast – nicht im Gesetz berücksichtigt wird, sehe ich sämtliche Spielbanken per se gegenüber Spielhallenbetreibern benachteiligt.

Spielbank SH GmbH

Martensdamm 4
24103 Kiel

Telefon:
0431 98 155-0

Telefax:
0431 98 155-20

E-Mail:
info@casino-sh.de

Registergericht:
AG Kiel HRB 4371

UID-Nr.
DE812971534

Geschäftsführer:
Rainer Schepull

www.casino-sh.de

Jedoch kommt in Schleswig-Holstein erschwerend hinzu, dass – auf Grundlage einer Vergleichsberechnung für das Geschäftsjahr 2023 – die fiktive Steuerlast nur für einzelne Spielbankunternehmen der Spielbank SH-Gruppe höher ausfällt, folglich eine Ausgleichsabgabe anfällt. Für andere Spielbankunternehmen der Spielbank SH-Gruppe hingegen ist die fiktive Steuerlast niedriger als die Steuerlast nach § 5 SpielbG. Da der Gesetzesentwurf eine Einzelbetrachtung je Rechtsform des Spielbankunternehmens vorsieht, ist eine Verrechnung zwischen den einzelnen Unternehmen der Spielbank SH-Gruppe nicht möglich. Dadurch führt diese Ungleichbehandlung zu einer erheblichen Benachteiligung der gesamten Spielbank SH-Gruppe.

Um dieser Problematik entgegenzuwirken, ist es zur Wahrung der Gleichbehandlung notwendig, eine gruppenweite Betrachtung im Sinne einer fiktiven körperschaftlichen- und gewerbsteuerlichen Organschaft zu normieren. Würden tatsächlich sowohl Körperschafts- als auch Vergnügungs- und Gewerbesteuer anfallen, käme die Konsolidierung zu einer solchen körperschafts- und gewerbsteuerlichen Organschaft in Betracht. Daher muss es möglich sein, auch bei einer fiktiven Steuerberechnung die Möglichkeit einer (fiktiven) steuerlichen Organschaft zu berücksichtigen. Diesbezüglich schlagen wir vor, eine zusätzliche Regelung in § 4 Abs. 1a S. 2 SpielbG mit folgendem oder vergleichbarem Inhalt einzufügen:

"Ist ein Spielbankunternehmen einer Unternehmensgruppe zugehörig, so darf zur Ermittlung der Ausgleichsabgabe die Vergleichsberechnung mit der Maßgabe erfolgen, dass eine Zusammenfassung der Unternehmensgruppe zu einer fiktiven körperschafts- und gewerbsteuerlichen Organschaft erfolgt, soweit eine entsprechende Zusammenfassung rechtlich möglich wäre."

Im Hinblick auf die in Artikel 1 geregelte, künftige Konzessionierung eines einzelnen Spielbankunternehmens sehe ich diese im Einklang mit einer einheitlichen Besteuerung im Vergleich zur aktuellen Gesetzeslage. Daher würde ich es begrüßen, wenn die entsprechende Regelung zum Ausgleich der mit dem Gesetzentwurf einhergehenden Ungleichbehandlung Berücksichtigung findet.

Zu Artikel 3 und 4:

Zu den unter Artikel 3 und 4 gefassten Gesetzesänderungen haben wir keine Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Schepull

- Geschäftsführer -